

Beschlussempfehlung

Kulturausschuss

Hannover, den 11.07.2012

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4842

Berichterstatterin: Abg. Christa Reichwaldt (LINKE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Claus Peter Poppe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4842

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz
zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land
Niedersachsen und zur Änderung des
Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Niedersachsen zur
Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965

(1) Dem am 8. Mai 2012 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seiner Nummer 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Gesetz zu der Übereinkunft zur Änderung
der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und
Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Niedersachsen

(1) Der Übereinkunft vom 8. Mai 2012 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 154 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

**Gesetz
zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land
Niedersachsen und zur Änderung des
Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Niedersachsen zur
Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965

unverändert

Artikel 2

Gesetz zu der Übereinkunft zur Änderung
der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und
Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Niedersachsen

unverändert

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes** _____ vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 154 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4842

Empfehlungen des Kultusausschusses

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Diese Schulen können auf Antrag des jeweiligen Schulträgers auch als Oberschulen geführt werden, soweit die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zusätzlich kann eine Schule nach Absatz 1 Satz 2 auf Antrag des kirchlichen Schulträgers um ein gymnasiales Angebot erweitert werden, wenn der Schulträger desjenigen öffentlichen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden.“

2. § 157 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 sind die §§ 155 und 156 auch anzuwenden, wenn die oberste Schulbehörde ausnahmsweise einen höheren Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler zugelassen hat; eine Ausnahme kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger zugelassen werden, soweit dadurch

1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder
2. der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, mit anderen Schülerinnen und Schülern

erleichtert wird.“

3. § 183 a Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Bei Oberschulen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von Satz 1 die Vorschriften für Oberschulen im Schuljahr 2012/2013 auf den ersten

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²**Eine Schule nach Satz 1 kann** auf Antrag des **kirchlichen** Schulträgers _____ als Oberschule geführt werden, **wenn** die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²_____ **Eine Oberschule** nach Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers um ein gymnasiales Angebot erweitert werden, wenn der Schulträger desjenigen öffentlichen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden, **und die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.**“

2. § 157 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²_____ **Die** oberste Schulbehörde _____ **kann** auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger **Ausnahmen von Satz 1 zulassen**, soweit dadurch

1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund **ermöglicht** oder
2. der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen **oder** Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, mit anderen Schülerinnen und Schülern **erleichtert wird.**“

3. § 183 a Abs. 1 wird **wie folgt geändert**:

a) **Es wird** der folgende **neue Satz 2** eingefügt:

„²**Auf** Oberschulen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von Satz 1 die Vorschriften für Oberschulen im Schuljahr 2012/2013 auf

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4842

Empfehlungen des Kultusausschusses

und zweiten Schuljahrgang anzuwenden.“

den ersten und zweiten Schuljahrgang anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Einführung
der inklusiven Schule

Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Einführung
der inklusiven Schule

Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) wird wie folgt geändert:

unverändert

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

(Auf den Abdruck der in der Drucksache 16/4842 enthaltenen Anlage wurde verzichtet.)

unverändert

Anlage
(zu Artikel 2 Abs. 2)

Anlage
(zu Artikel 2 Abs. 2)

(Auf den Abdruck der in der Drucksache 16/4842 enthaltenen Anlage wurde verzichtet.)

unverändert